

# MERKBLATT

## für ausländische Studierende aus Nicht-EU-Ländern

### 1. Visum

Für die Einreise in das Bundesgebiet benötigen ausländische Studierende ein Visum, welches vor der Einreise bei den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften oder Konsulate) zu beantragen ist. **Ein Touristenvisum genügt nicht!**

**Kein Visum** benötigen ausländische Studierende aus den EU-Ländern, aus Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) und aus den USA, Australien, Neuseeland, Israel, Japan, Kanada, Brasilien und aus der Republik Korea.

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/staatenliste-zur-visumpflicht/207820>

### 2. Aufenthaltstitel

Ausländische Studierende benötigen für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel, den das Ausländeramt der Stadt Passau, Rathausplatz 1, 94032 Passau erteilt.

Der entsprechende Aufenthaltstitel ist die Aufenthaltserlaubnis, die Erteilung ist gebührenpflichtig und kostet 100 Euro.

Wenn das Visum für die gesamte Aufenthaltsdauer erteilt wurde, ist nur eine Anmeldung im Ausländeramt nötig. Eine Aufenthaltserlaubnis muss in diesem Falle nicht beantragt werden.

### Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis:

- **vollständig ausgefülltes Antragsformular mit biometrischem Passfoto** (Formulare sind erhältlich im Ausländeramt oder während der Orientierungswochen beim Akademischen Auslandsamt der Uni Passau. Das Akademische Auslandsamt der Uni Passau ist Ihnen im Rahmen der Orientierungswochen beim Ausfüllen behilflich.)
- **Reisepass**
- **Immatrikulationsbescheid der Uni Passau**
- **Anmeldeformular und Wohnungsgeberbescheinigung (<http://www.passau.de/Rathaus-Politik/formulare.aspx>)**
- **Krankenversicherungsnachweis:**

Sie benötigen sowohl für die Aufenthaltserlaubnis als auch für die Immatrikulation eine Krankenversicherung, die ein den gesetzlichen Kassen entsprechendes Deckungsrisiko bietet. Sie muss folgende Leistungen umfassen: Ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, medizinische Leistungen zur Rehabilitierung sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt. Es darf kein betragsmäßiges Deckungslimit geben, egal wie hoch dieses wäre.

Wichtig: Ausländische Krankenversicherungen (z.B. Reise-Krankenversicherungen) genügen nicht, weil ihr Leistungsumfang in der Leistungsart und -höhe sowie zeitlich begrenzt ist.

- **Nachweis über finanzielle Sicherung des Studienaufenthalts**

Sie müssen nachweisen, dass Ihr Aufenthalt in Deutschland finanziell gesichert ist. Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem BAföG-

Höchstförderungssatz entsprechen (**derzeit 934,00 €**). Falls Sie ein Stipendium erhalten, das monatlich mindestens diese Höhe hat, genügt ein entsprechender Nachweis.

Andernfalls sind folgende Finanzierungsnachweise möglich:

- Der Student eröffnet ein **Sparkonto** bei einer deutschen Bank, auf dem er eine Summe entsprechend der beabsichtigten Studienmonate einzahlt. Das Sparkonto muss einen entsprechenden **Sperrvermerk** enthalten, dass nur 934,00 Euro monatlich davon abgehoben werden dürfen
- **Arbeitsvertrag** Studentenjob / Praktikum, siehe auch Nr. 3
- **Geteilte Finanzierung** durch Arbeitsvertrag und zusätzlichem Sparkonto z. B. je die Hälfte
- eine **Verpflichtungserklärung, ausgestellt durch die Ausländerbehörde, von Firmen, Organisationen oder Privatpersonen welche in Deutschland ansässig sind**, dass die Kosten für den Zeitraum des Studiums übernommen werden
- eine **Verpflichtungserklärung im Ausland ansässiger Personen, mit entsprechender Bonitätsprüfung und dem Beglaubigungsvermerk der Deutschen Botschaft.**

Beim Finanzierungsnachweis durch Verpflichtungserklärung ist der **Nachweis zu führen**, dass die Geldleistungen tatsächlich gezahlt werden (Vorlage der Kontoauszüge).

### 3. Erwerbstätigkeit neben dem Studium:

Mit der Aufenthaltserlaubnis ist kraft Gesetzes die Möglichkeit eröffnet, eine **Beschäftigung von 120 Arbeitstagen (oder 240 halben Arbeitstagen) pro Jahr auszuüben**. Eine Arbeitserlaubnis durch die Agentur für Arbeit ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich.

Daneben dürfen ausländische Studierende (ohne zeitliche Beschränkung) studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule ausüben.

### 4. Erforderliche Deutschkenntnisse

Zum Nachweis der für das Hochschulstudium nötigen Kenntnisse können von Studienbewerbern im Heimatland insbesondere das Kleine und Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts, das Zeugnis über die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts, das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz II. Stufe erworben werden sowie der Test Deutsch als Fremdsprache absolviert werden.

Nach der Einreise ist das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vor Beginn des Fachstudiums erforderlich.

#### 5. Durchschnittliche Studiendauer

Ein ordnungsgemäßes Studium liegt regelmäßig vor, solange der Ausländer die **durchschnittliche Studiendauer in dem jeweiligen Studienfach nicht um mehr als drei Semester überschreitet.**

Die Gesamtaufenthaltsdauer für ein Studium beträgt maximal 10 Jahre (einschließlich Studienvorbereitung).

#### 6. Wechsel des Aufenthaltszwecks/Studienfachwechsel

Der Inhalt des Aufenthaltszwecks wird durch die Fachrichtung gekennzeichnet.

Eine Änderung der Fachrichtung bedeutet eine Änderung des Aufenthaltszwecks.

**Der Fachrichtungswechsel bedarf ausländerrechtlich immer einer entsprechenden vorherigen Änderung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der darin enthaltenen Nebenbestimmung, der entsprechende Antrag ist bei der Ausländerbehörde zu stellen.**

Der Ausländer hat den Nachweis zu führen, dass bisherige Studienzeiten angerechnet werden.

Ein wiederholter Fachrichtungswechsel ist im Hinblick auf eine angemessene Dauer des Studiums grundsätzlich unvereinbar mit den gesetzlichen Bestimmungen.

**For international students from NON-EU countries:**

Find an English translation of this important information regarding your residence permit provided by the Local Foreigners' Authorities on our website:

<https://www.uni-passau.de/en/immigration-formalities/residence-permit-for-international-students-in-germany/>